

Statuten des Vereins iPlus – Förderverein für «impulse» und «i-Punkt»

Statuten vom 18.2.2025

I. Name, Sitz, Zweck und Dauer des Geschäftsjahres

- § 1 Unter der Bezeichnung «iPlus – Förderverein für `impulse´ und `i-Punkt´» (im Folgenden der Verein) besteht ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
- § 2 Seine Mitgliedschaft besteht aus natürlichen und juristischen Personen und sein Zweck ist die ideelle und materielle Unterstützung der Tätigkeiten der Vereine «Impulse – ein Arbeitsmarkt für Alle» und des Vereins «i-Punkt».
- § 3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

- § 4 a) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er behält sich vor, Anträge auf Mitgliedschaften ohne Angaben von Gründen abzuweisen.
- b) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, ausschliessen. Die ausgetretenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- Einzelmitglied
- Kollektivmitglied

III. Organe

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

A. Mitgliederversammlung

§ 7 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In ihre Kompetenz fallen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Vereinsstatuten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und des Mindestbeitrags für die Gönner
- e) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Kontrollstelle
- f) Auflösung und Liquidation des Vereins

g) Beschlussfassung über sämtliche Traktanden, die der Vorstand der Vereinsversammlung vorlegt.

§ 8 a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.

c) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen hat spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Zustellung der Einladung per Mail ist zulässig und damit rechtsgültig.

§ 9 a) Die Mitgliederversammlung fasst – soweit das Gesetz keine verbindliche und abweichende Bestimmung enthält – ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

b) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

c) Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

B. Vorstand

§ 10 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied), die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt drei bis vier Mal pro Jahr zusammen.

§ 11 Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes zählen:

a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

b) die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins.

c) die Vertretung des Vereins nach aussen, speziell gegenüber Behörden und Geldgebern.

d) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

d) Für die Beschlussfassung von Entscheidungen verfügt jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme. Massgeblich ist das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

IV. Finanzielle Mittel

§ 12 a) Die Mittel des Vereins werden durch Mitglieder- bzw. Förderbeiträge sowie durch Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern beschafft.

b) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Beiträge für die Mitglieder und den Mindestbeitrag für die Gönner zur Genehmigung vor.

§ 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitglieder und Förderer haften nicht für den Verein.

V. Auflösung des Vereins

§ 14 a) Der Verein ist aufgelöst, wenn die 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung dies beschliesst.

b) Wird der Verein aufgelöst, so wird das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen je zur Hälfte dem Verein «Impulse – ein Arbeitsmarkt für Alle» und dem Verein «i-Punkt» oder, falls nicht möglich, nach Massgabe des Vorstandes einer Institution mit gleichartigem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

VI. Inkrafttreten

§ 15 Die vorliegenden Statuten treten am Tage der Beschlussfassung in Kraft.